

Georg Risse

„Die dentofaziale Diagnostik und Therapie“ der DGKFO und die ZApprO 2020

BMG 2019: „*Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung
ZApprO 2020*“ vom 08. Juli 2019

Das Positionspapier der DGKFO vom 24. Mai 2018 definiert die Zuständigkeit der rezenten Kieferorthopädie für eine „*Dentofaziale Diagnostik und Therapie*“.

Auf dieser Basis einer „Dentofazialen Diagnostik und Therapie“ fehlen allgemeine und medizinische Grundlagen als Voraussetzung der ZApprO 2020 in Diagnostik und Therapie für den interdisziplinären Wirkungsbereich des Kau-Schluckorgans.

Auf der Basis der „Dentofazialen Diagnostik und Therapie“ ist nicht zu erkennen, was man im „Craniocervicalen Bereich“ bzw. im Organismus bewirkt.

Die medizinische Definition der DGKFO einer „Malokklusion“ ist strittig.

Das medizinische Behandlungskonzept der aktuellen offiziellen Kieferorthopädie 2020 scheint sich in der „Apparatemedizin“ auf der medizinischen Basis von „Versuch und Irrtum“ zu bewegen:

https://www.dgkfo-vorstand.de/fileadmin/redaktion/upload_vorstand/Praesiordner/Bundesrechnungshof/DGKFO-Positionspapier_Nutzen_der_KFO.pdf

Das Aufklärungsgebot des Patienten über eine kieferorthopädische Behandlung kann auf der Basis der rezenten Kieferorthopädie der DGKFO nicht ausreichend erfüllt werden.

Artikel: I.4.G.R.: G. Risse, Jan. 2021